Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1990)

Rubrik: Die Kriterien der Aktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kriterien der Aktion

Tätigkeiten für Personen, die ihrer Freiheit beraubt sind

1990 führten die IKRK-Delegierten 5 199 Besuche in 1 327 Haftstätten in 42 Ländern durch, bei denen sie insgesamt 84 769 ihrer Freiheit beraubte Personen sahen (*Einzelheiten siehe unter den betreffenden Ländern/Konflikten*).

Im Einklang mit den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen von 1977 besucht das IKRK während eines internationalen Konflikts ihrer Freiheit beraubte Personen (Kriegsgefangene im Sinne von Artikel 4 des III. Abkommens oder von Artikel 44 des Protokolls I) und Personen, die durch das IV. Abkommen geschützt sind (Zivilinternierte, von der Besatzungsmacht festgenommene Personen oder in feindlicher Hand befindliche Häftlinge des gemeinen Rechts).

Bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten, die von dem allen vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 und Protokoll II von 1977 erfasst werden, kümmert sich das IKRK um die während eines Konflikts ihrer Freiheit beraubten Personen (in der Hand des Gegners befindliche Kombattanten der Regierungstruppen oder Rebellen, von den Behörden oder den Rebellen inhaftierte oder verurteilte Zivilpersonen, die wegen ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen aktiven oder passiven Unterstützung der gegnerischen Partei festgenommen wurden).

Bei inneren Unruhen oder internen Spannungen, die nicht durch das humanitäre Völkerrecht erfasst sind, verfügt das IKRK über ein statutarisch festgelegtes Initiativrecht, das ihm erlaubt, seine guten Dienste anzubieten, um Personen zu besuchen, die aus politischen oder Sicherheitsgründen festgenommen wurden.

Die Besuche des IKRK sind ausschliesslich humanitärer Natur. Sie dienen dazu, die materiellen und psychologischen Haftbedingungen sowie die Behandlung der Gefangenen zu überprüfen. Bei Bedarf erhalten die Häftlinge materielle Hilfe (Medikamente, Kleidung, Körperpflegeartikel). Falls erforderlich wird das IKRK bei den Behörden vorstellig, um die als notwendig erachteten Verbesserungen der Behandlung der Gefangenen oder Häftlinge zu erwirken.

Den im Rahmen der Abkommen oder ausserhalb des Anwendungsbereichs des humanitären Völkerrechts durchgeführten IKRK-Besuchen liegen genau festgelegte Kriterien zugrunde. Das IKRK besteht darauf, dass die Delegierten alle Gefangenen (Häftlinge) sehen und sich frei und ohne Zeugen mit ihnen unterhalten können. Sie müssen Zugang zu allen Stätten haben, wo diese Menschen festgehalten werden, und ihre Besuche wiederholen sowie den Gefangenen gegebenenfalls materielle Hilfe zukommen lassen können. Schliesslich müssen sie über eine Namenliste verfügen, auf der alle zu besuchenden Personen aufgeführt sind, andernfalls muss ihnen gestattet werden, eine solche Liste während des Besuchs zu erstellen.

Vor und nach den Besuchen werden auf verschiedenen Ebenen Demarchen bei den Verantwortlichen der Lager und Gefängnisse unternommen. Die anschliessend verfassten vertraulichen Berichte werden ausschliesslich den zuständigen Behörden ausgehändigt (bei internationalen bewaffneten Konflikten der Gewahrsams- und Herkunftsmacht, in anderen Fällen ausschliesslich der Gewahrsamsmacht).

Die Besuchsberichte des IKRK sind vertraulich. In seinen Veröffentlichungen erwähnt das IKRK lediglich die Zahl und die Namen der besuchten Lager und Ge-

fängnisse, den Zeitpunkt der Besuche sowie die Anzahl der besuchten Personen. Das IKRK äussert sich weder zu den Gründen, die zur Inhaftierung führten, noch zu den materiellen Bedingungen oder der festgestellten Behandlung. Veröffentlicht eine Regierung solche Berichte des IKRK teilweise oder inkorrekt, behält sich letzteres das Recht vor, diese vollständig zu veröffentlichen.

Zentraler Suchdienst

Der Zentrale Suchdienst (ZSD) des IKRK wurde auch 1990 sehr stark in Anspruch genommen. In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich sowohl die Zahl der Gesuchten als auch das Volumen der Bearbeitung individueller Daten innerhalb von drei Jahren verdreifacht.

Erbe kleiner und später umfangreicher «Zentralauskunftsstellen», die innerhalb der Institution im Deutsch-Französischen Krieg von 1870 und in der Folge aus Anlass der beiden Weltkriege eingerichtet wurden, ist der ZSD heute weitgehend informatisiert. Im Feld ist er durch rund 60 auf den Suchdienst spezialisierte Mitarbeiter in 27 Delegationen vertreten. Beim Hauptsitz in Genf sind über 80 Mitarbeiter mit den Dateien beschäftigt, hinter denen unsägliche, durch vergangene und derzeitige bewaffnete Konflikte verursachte Einzelschicksale stehen, ob es sich dabei um die seit 1979 erfassten 500 000 Namen von Vertriebenen oder Flüchtlingen aus Indochina handelt oder um die 60 Millionen seit 1914 erstellten individuellen Karteikarten.

In Wahrnehmung der ihm durch die Abkommen übertragenen Pflichten oder aufgrund des humanitären Initiativrechts des IKRK widmet sich der ZSD hauptsächlich den folgenden Aufgaben:

- Beschaffung, zentrale Verwaltung und gegebenenfalls Weiterleitung von Informationen, die zur Identifizierung von Personen dienen, für die das IKRK tätig wird. Im Berichtsjahr wurden 1 089 521 Informationen erfasst;
- Sicherstellung des Austauschs von Familienbotschaften, wenn die üblichen Kommunikationswege unterbrochen sind (1990 wurden 985 237 Briefe und Familienbotschaften zugestellt);
- Nachforschungen nach Personen, die vermisst werden oder von denen die nächsten Angehörigen keine Nachricht haben (im Berichtsjahr wurden 74 119 Suchanträge bearbeitet);
- Organisation von Familienzusammenführungen, Verlegungen und Heimschaffungen (1990 wurden 78 180 Zivilpersonen und Kriegsgefangene repatriiert);
- Ausgabe von provisorischen «IKRK-Reisedokumenten», die nur für eine Reise gelten, an Personen, die infolge eines Konflikts keine Ausweispapiere mehr besitzen (1990 wurden 3 121 Dokumente zugunsten von 4 305 Vertriebenen oder Flüchtlingen ausgestellt);
- Ausstellung von schriftlichen Bescheinigungen für ehemalige Häftlinge, Kriegsgefangene oder deren Rechtsnachfolger über Gefangenschaft, Hospitalisierung oder Tod (im Berichtsjahr wurden 48 708 Bescheinigungen dieser Art ausgestellt).

Einige dieser Tätigkeiten wie Übermittlung von Familienbotschaften, Nachforschungen und Familienzusammenführungen werden oft in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond durchgeführt. Für diese Gesellschaften, denen er als technischer Berater zur Seite steht, veranstaltete der ZSD im Berichtsjahr drei Schulungskurse, darunter ein Seminar in Dakar. 28 Vertreter Nationaler Gesellschaften nahmen daran teil.

Ausserdem wurde der ZSD nach der Invasion der irakischen Kräfte in Kuwait im August 1990 von mehreren der betroffenen Staaten um Mithilfe bei der Einrichtung von Amtlichen Auskunftsbüros gebeten, wie sie im III. und IV. Genfer Abkommen von 1949 vorgesehen sind. Diese Amtlichen Auskunftsbüros sind be-

auftragt, einschlägige Auskünfte über die von den Abkommen geschützten Personen zu erfassen und sie an den Zentralen Suchdienst des IKRK weiterzuleiten.

Materielle und medizinische Hilfe

Das IKRK leistet im Rahmen seiner bei bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen oder internen Spannungen ausgeübten Tätigkeit materielle und medizinische Hilfe, sofern es die Möglichkeit hat,

- die Dringlichkeit derselben für die Opfer im Feld zu überprüfen;
- Ermittlungsmissionen vor Ort vorzunehmen, um die verschiedenen Kategorien und die Zahl der Hilfsbedürftigen festzustellen;
- die Verteilung der Hilfsgüter zu organisieren und zu überprüfen.

1990 kaufte das IKRK insgesamt 43 042 Tonnen Hilfsgüter in Höhe von 62,1 Millionen Schweizer Franken und beförderte sie in 48 Länder, wobei 13 319 Tonnen Hilfsgüter (Medikamente nicht eingeschlossen) im Wert von SFr. 24,7 Mio. vom IKRK gekauft und transportiert wurden, während 29 723 Tonnen (im Wert von SFr. 37,4 Mio.) von Spendern in Form von Sachleistungen als Beitrag zu den IKRK-Tätigkeiten im Feld zur Verfügung gestellt wurden. Der Wert der 1990 gekauften und beförderten medizinischen Hilfsgüter belief sich auf SFr. 31,4 Mio. Der Gesamtwert der gekauften oder erhaltenen und beförderten materiellen und medizinischen Hilfsgüter beträgt 93,5 Millionen Schweizer Franken.

1990 verteilte das IKRK 41 210 Tonnen materielle (SFr. 60,7 Mio.) und medizinische Hilfsgüter in Höhe von SFr. 28,7 Mio. Der Gesamtwert der vom IKRK im Berichtsjahr verteilten materiellen und medizinischen Hilfsgüter beläuft sich auf 89,4 Millionen Schweizer Franken. Die Häftlingen und ihren Familien geleistete materielle und medizinische Hilfe, deren Wert in den obigen Zahlen enthalten ist, betrug insgesamt 3,9 Millionen Schweizer Franken und umfasste mehr als 1 127 Tonnen an Hilfsgütern. Die finanzielle Unterstützung in den Gefängnissen belief sich ihrerseits auf über SFr. 2,5 Mio.

(Der Leser findet detaillierte Aufstellungen auf den Seiten 39, 51, 70, 74 und 89).